

Verkündet am 05.01.2005  
Klaiky  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



**LANDGERICHT KREFELD**  
**BESCHLUSS**

In dem Verfahren

der Coolspot AG, Am Albertussee 1, 40549 Düsseldorf, ver-  
treten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch sei-  
nen Vorstandsvorsitzenden Roland Bongartz, ebenda,  
Antragstellerin und Gläubigerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pils und  
Neuber in Düsseldorf -

g e g e n

1.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] ebenda,  
[REDACTED]

2.

[REDACTED]  
[REDACTED]

Antragsgegnerinnen und Schuldnerinnen,

- Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Krefeld am 17. Dezember 2004 durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Hermelbracht und die Handelsrichter Ramisch und Krahn

b e s c h l o s s e n :

Wegen Zu widerhandlung gegen die in der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 28.09.2004 ausgesprochene Verpflichtung, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Internet eine Video-Chat-Plattform bereit zu halten, auf der sich private Anwender (Sender) mit ihren unterschiedlichen sexuellen Neigungen einer Vielzahl von Internet-Nutzern darbieten können (Portal), ohne vorher die Volljährigkeit der genannten Internetnutzer/Kunden in ausreichender und zweifelsfreier Weise verifiziert zu haben, wird gemäß § 89o Abs. 1 ZPO gegen die Schuldnerinnen ein Ordnungsgeld von je 2.000,00 € festgesetzt.

Das Ordnungsgeld ist bis zum 31.03.2005 an die Gerichtskasse zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Schuldnerinnen, und zwar nach einem Streitwert von 1.000 €.

**Gründe:**

Die das Unterlassungsgebot aussprechende einstweilige Verfügung vom 28.09.2004, die auf Widerspruch der Schuldnerinnen durch heute verkündetes Urteil der Kammer bestätigt worden ist, ist den Schuldnerinnen am 05.10.2004 zugestellt worden. Ungeachtet dessen bieten sie auf ihrer unter der Domain www.visit-x.de eingerichteten Video-Chat-Plattform unverändert in der Art einer Peep-Show Pornografie an unter Verwendung des von einer Firma ero-

data entwickelten Altersverifikationssystems über18.de, das eine zweifelsfreie Altersverifikation nicht ermöglicht, weil es auf eine face-to-face Kontrolle verzichtet und sich mit einem Abgleich von Personaldaten begnügt, bei dem nicht auszuschließen ist, daß Jugendliche ihm standhalten durch die Eingabe der Daten Erwachsener.

Das Argument der Schuldnerinnen, der Einsatz eines anderen Altersverifikationssystems sei ihnen mangels brauchbarer Alternativen nicht zumutbar, entlastet sie nicht. Wollen sie das sicherere Altersverifikationssystem X-Check der Gläubigerin nicht verwenden und sind andere Systeme, die eine face-to-face-Kontrolle vorsehen, nicht am Markt, haben die Schuldnerinnen ggf. ihre Video-Chat-Plattform zu schließen, bis sicherere Systeme für sie erhältlich sind.

Unter Abwägung aller Umstände erschien der Kammer ein Ordnungsgeld von 2.000,00 € angemessen, das jeweils gegen beide Schuldnerinnen festzusetzen war, so daß es in der Summe um 4.000,00 € geht.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 91, 788 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

**Hermelbracht**

**Krahn**

- zugleich für den ortsbewesenden  
Handelsrichter Ramisch -

Ausgefertigt

(Schneider)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle